

► Mahnverfahren

Zu langes Warten kann teuer werden

| Reicht der Kläger nach vorangegangenem Mahnverfahren trotz Aufforderung gemäß § 697 Abs. 1 ZPO mehrere Monate keine Anspruchsbegründung ein und stellt der Beklagte einen Klageabweisungsantrag sowie einen Antrag auf Terminsanberaumung nach § 697 Abs. 3 ZPO, woraufhin die Klagerücknahme erfolgt, kann der Beklagte die Erstattung einer 1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 RVG-VV verlangen. |

Dem OLG Hamburg (25.11.13, 8 W 112/13, Abruf-Nr. 141264) war ein Zuwarten von sechs Monaten zu lang. In der Rechtsprechung finden sich viele Entscheidungen in diesem Sinne, bei denen ebenfalls die vom Gläubiger abgewartete Frist über sechs Monate hinausging. Dem OLG Koblenz (JurBüro 10, 257) war demgegenüber eine Frist von zwei Tagen zwischen der Abgabe des Verfahrens und der Klagerücknahme zu kurz, um dem Beklagten eine 1,3-Verfahrensgebühr nach 3100 VVRVG zuzugestehen. In diesen Fällen erhält der Bevollmächtigte des Beklagten nur eine 0,8-Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 VVRVG.

MERKE | Das Problem wäre nicht entstanden, wenn nicht gleich mit dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids auch der Antrag gestellt worden wäre, die Sache im Falle des Widerspruchs sofort an das Streitgericht abzugeben. Dieser Antrag kann auch nachträglich gestellt werden.

► Insolvenz

Schneller wieder zugreifen können

| Nach Erteilung der Restschuldbefreiung im laufenden Insolvenzverfahren entfällt der Insolvenzbeschluss für den Neuerwerb ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Abtretungserklärung, auch wenn er von ihr nicht erfasst wäre. |

Im Fall des BGH (13.2.14, IX ZB 23/13, Abruf-Nr. 140936) ging es um die Nachtragsverteilung von Steuererstattungsansprüchen für die Zeit der Wohlverhaltensphase, die erst nach erteilter Restschuldbefreiung festgesetzt wurden. Die Nachtragsverteilung darf gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 InsO wegen der Steuererstattungsansprüche des Schuldners gegen das Finanzamt aus Lohn- und Einkommensteuer und Solidaritätsbeiträgen nicht angeordnet werden, auch wenn die Erstattungsansprüche für diese Veranlagungsjahre ohne die Erteilung der Restschuldbefreiung gemäß § 35 Abs. 1 InsO als Neuerwerb in die Masse gefallen wären, sofern der Schuldner während des laufenden Insolvenzverfahrens die Lohnsteuer abgeführt (§ 38 EStG) oder Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer (§ 37 EStG) geleistet hat (BGH NJW 06, 1127), die Erstattungsansprüche aber erst nach erteilter Restschuldbefreiung festgesetzt wurden.

MERKE | Das bedeutet, dass der Neugläubiger früher auf den Neuerwerb des Schuldners zur Befriedigung seiner Forderung zugreifen kann. Die Steuererstattungsansprüche kann der Schuldner also nach erteilter Restschuldbefreiung an den Neugläubiger abtreten oder sie können von diesem gepfändet werden.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 141264

So beugt man vor



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 140936

Vorteile für
Neugläubiger